

Hofmarksgerichte. Aufgezeigt am Beispiel des Hofmarksgerichts des Klosters Scheyern.

von Dr. Hans Perlinger
26.10.2016

Inhalt des foliengestützten Vortrages.

Das Kloster Scheyern heute.

Übersicht über das Kloster Scheyern mit Gebäudebeschreibung.

- Das Kloster selbst beherbergt keine Gerichtsräumlichkeiten.

Plan der Klosterkirche und den Kapellen von Scheyern.

Der gerichtliche Instanzenzug bezogen auf die Zivilgerichtsbarkeit im Landkreis Pfaffenhofen.

- Das Oberlandesgericht München.
- Das Landgericht München.
- Das Amtsgericht Pfaffenhofen.

Das Oberlandesgericht München war früher das Oberappellationsgericht, einem Revisionsgericht.

Das Landgericht München war dem historischen Appellationsgericht vergleichbar, also dem Berufungsgericht. Es ist im Justizpalast in München am Karlsplatz beheimatet. Es gibt auch noch das Landgericht München II.

Das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm. In diesem Gericht sammeln sich die Landgerichte ä. O., die zu Patrimonialgerichten gewordenen Hofmarksgerichte und die Dorfgerichte.

Der Übergang auf die Amtsgerichte:

Dieser erfolgte per Gesetz vom 1.10.1848. Die Patrimonialgerichte entstanden nach dem Edikt von 1808. Hofmarksgerichte entstanden aufgrund des Hofmarksprivilegs vom 23.4.1330. Die Dorfgerichte sind seit 1293 urkundlich nachgewiesen. Sie reichen jedoch bis weit in die bayerische Entstehungszeit zurück.

Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung durch GVG vom 10.11.1861.

Gebäude der historischen Gerichte:

- Das kaiserliche Landgericht Hirschberg bei Beilngries. Hinweis auf Unterrichtsbuch von 1751.
- Das Appellationsgericht von Pfalz Neuburg, dem heutigen Amtsgericht in Neuburg a. d. Donau.
- Das Landgericht Pfaffenhofen ä. O. am Standort des heutigen Landratsamtes.
- Das Landgericht Vohburg in der Landgerichtsstraße in Vohburg.
- Das Pfliggericht Immünster in seiner heutigen Gestalt.
- Das Hofmarksgericht Niederarnbach.

Bild eines mittelalterlichen Untergerichts in Hamburg um 1497.

Bild eines Gerichts im Fürstentum Ober- und Niederbayern um 1520.

Das Dorfgericht:

- Der Ursprung der bayerischen Dorfgerichte ist „in tiefes Dunkel“ gehüllt. Literaturmeinungen: Von genossenschaftlichem Ursprung bis zu an den Adel verliehene unterste Stufe der Gerichtsbarkeit. (Juristen kennen heute keine Niedergerichte, sondern Untergerichte).
- Die Wittelsbacher erkannten nach Erhebung des Pfalzgrafen Otto II v. Wittelsbach zum Herzog in Bayern den Nutzen der Organisationsform der Gerichte für ihre Macht- und Territorialpolitik.
- Als erstes dieser Gerichte ist das Dorfgericht von Gerolfing (heute OT von Ingolstadt) 1293 zu nennen.

- Es bestanden nun die Dorfgerichte mit dem Gerichtstag „Herbstrecht“ und daneben die Hofmarksgerichte des Adels und der Geistlichkeit.
- Diese Organisationsform der Wittelsbacher hat unser Land bis zum heutigen Tag geprägt, denn in Bayern konnten von Beginn an die Inhaber von Höfen ihre Grundherrn verklagen.
- In Preußen allerdings war es so, dass die Hofinhaber nichts anderes waren als Tagelöhner ihrer Grundherrn und sogar Bürgermeister mussten das tun, was die „Krautjunker“ angeordnet haben. Dies war die Grundlage dafür, dass die Bayern ein freieres Volk wurden und auf Ihre Selbständigkeit achteten. Die Mentalität eines Bayern ist aufgrund dessen eine andere als beispielsweise in den ehemaligen preußischen Gebieten des heutigen Deutschland. (Vgl. Max Weber: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Er stellt die preußischen Verhältnisse in Ostelbien dar.)
- Diese Theorie wurde in meiner Dissertation über das Dorf Pobenhausen im Jahre 2006 auch vertreten, aber von den heutigen Historikern weitgehend verdrängt, weil Historiker in Deutschland die Wertigkeit von Sozialisation und Mentalitäten außen vor lassen, während das in Frankreich nicht geschieht.

Beispiel für den Standort eines Dorfgerichts:
 Der Selhoferhof in Pobenhausen. Er liegt gegenüber der Kirche auf der anderen Straßenseite.

